



Bericht 2018-DIAF-26

13. November 2018

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2018-GC-102 David Bonny/Ursula Krattinger-Jutzet über die öffentlichen Trinkbrunnen im Kanton Freiburg

Der Bericht, den wir Ihnen unterbreiten, ist wie folgt gegliedert:

1. Einleitung	4
2. Allgemeines	4
2.1. Trinkwasser	4
2.2. Verteilung	4
2.3. Aktuelle Situation im Kanton Freiburg	5
2.4. Situation im Kanton Bern	5
3. Schlussfolgerung	5

1. Einleitung

In einem am 20. Juni 2018 (TGR 2018, S. 2644) eingereichten und begründeten Postulat ersuchen Grossrat David Bonny und Grossrätin Ursula Krattinger-Jutzet die Regierung, eine Studie durchzuführen, um eine Bestandsaufnahme des Brunnenwassers im Kanton Freiburg zu machen, eine Lösung zu finden, um die Anzahl öffentlicher Trinkbrunnen drastisch zu erhöhen und die Möglichkeit zu prüfen, an den Brunnen mit Trinkwasser eine Plakette anzubringen, wie man sie namentlich im Kanton Bern findet.

Zur Stützung ihres Gesuchs führen die Autoren des Postulats an, dass zahlreiche Wanderwege durch den Kanton Freiburg führen, was einen Vorteil für den Tourismus darstellt. Sie heben jedoch hervor, dass bei vielen der Brunnen, die an den Wanderwegen stehen, ein Schild darauf hinweist, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt. Die Verfasser des Postulats führen als Beispiel das in einer Region des Kantons Bern angewendete System an, das darin besteht, die Brunnen mit einer mehrsprachigen hellblauen Plakette mit dem Hinweis «Trinkwasser – Santé – eau potable» zu kennzeichnen.

2. Allgemeines

2.1. Trinkwasser

Trinkwasser ist ein Teil des natürlichen Wasserkreislaufs. Die Ressourcen (Grundwasser, Quellen, Seen) werden durch Niederschlag gespeist und einer mehr oder weniger wirksamen natürlichen Filtration unterzogen. Die Qualität kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise

durch menschliche Manipulationen in der Wasserfassung oder durch natürliche, geologische oder meteorologische Bedingungen. Im Allgemeinen gilt, je weniger wirksam die natürliche Filtration ist, desto mehr muss diese durch eine komplexe künstliche Behandlung kompensiert werden.

Das Trinkwasser muss die Anforderungen gemäss Artikel 3 der Bundesverordnung vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) erfüllen: «*Trinkwasser muss hinsichtlich Geruch, Geschmack und Aussehen unauffällig sein und darf hinsichtlich Art und Konzentration der darin enthaltenen Mikroorganismen, Parasiten sowie Kontaminanten keine Gesundheitsgefährdung darstellen.*» Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Verteilung rund um ein System mit mehreren Schutzstufen organisiert, das die Qualität und den Schutz der Wasservorkommen, eine geeignete Aufbereitung, gegebenenfalls die Konformität der Anlage und eine Gefahrenanalyse über die gesamte Verteilung umfasst. Das System basiert also hauptsächlich auf der Prävention.

2.2. Verteilung

Wasserverteilung liegt vor, wenn dieses kostenpflichtig oder unentgeltlich an Dritte weitergegeben wird. Dies betrifft die öffentlichen, aber auch die privaten Verteiler, die zum Beispiel von ihrer privaten Ressource aus Wasser an einen Mieter weitergeben.

Ausnahmen von dieser Regel sind Fälle, in denen der Empfänger ein im Grundbuch eingetragenes Quellenrecht in Form einer passiven Dienstbarkeit hat, oder in denen der

Konsument ausdrücklich darüber informiert wurde, dass das weitergegebene Wasser kein Trinkwasser ist. Dieser Aspekt muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0) geregelt werden: «Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.».

Die Wasserverteiler unterstehen den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.

2.3. Aktuelle Situation im Kanton Freiburg

Nach Artikel 17 des kantonalen Reglements vom 18. Dezember 2012 über das Trinkwasser (TWR, SGF 821.32.11) muss «Wasser von Brunnen und anderen Einrichtungen, die sich auf öffentlichem Grund befinden, [...] die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen. Ist dies nicht der Fall, muss es als «kein Trinkwasser» gekennzeichnet sein. Die Gemeinde muss die Qualitätskontrollen von Wasser, das Brunnen und andere Einrichtungen auf öffentlichem Grund speist, veranlassen».

Wie weiter oben erwähnt, beinhalten die Anforderungen an das Trinkwasser den Schutz der Wasservorkommen (Schutz-zonen), konforme Anlagen, wenn nötig eine Aufbereitung und eine Gefahrenanalyse über die gesamte Verteilung sowie eine Überprüfung des Systems durch Laboranalysen. Brunnen, die an das öffentliche Trinkwasserverteilnetz angeschlossen sind, erfüllen diese Voraussetzungen im Allgemeinen und liefern folglich Trinkwasser.

Die Situation ist jedoch anders für Brunnen, die von einem öffentlichen oder privaten lokalen Wasservorkommen gespeist werden. Im Allgemeinen gibt es keine Schutz-zonen, die Ressourcen sind regelmässig äusseren Einflüssen ausgesetzt und die Anlagen entsprechen oft nicht den technischen Vorschriften. Selbst wenn die durchgeführten Analysen die Anforderungen erfüllen, so müssen diese Brunnen auf öffentlichem Grund als «Kein Trinkwasser» gekennzeichnet sein, vor allem aus Gründen der Prävention und der Haftung.

Was die Brunnen betrifft, die sich nicht auf öffentlichem Grund befinden, so besteht in der kantonalen Gesetzgebung keine Beschilderungspflicht, und solche Fälle fallen offenbar unter die private Haftung. In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass das Wasser dieser Brunnen nicht mit einem Lebensmittel verwechselt werden darf.

Zusammengefasst lassen sich die folgenden Fälle unterscheiden:

	Wasser, das die Anforderungen an Trinkwasser erfüllt	Wasser, das die Anforderungen an Trinkwasser nicht erfüllt
Brunnen auf öffentlichem Grund, die an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen sind	Norm, keine Beschilderung	Beschilderung «Kein Trinkwasser» obligatorisch
Brunnen auf öffentlichem Grund, die von einer lokalen Quelle gespeist werden	Beschilderung «Kein Trinkwasser» obligatorisch (auch wenn die Analysen den Vorgaben entsprechen, da die Ressourcen regelmässig durch äussere Faktoren beeinflusst werden)	
Brunnen auf privatem Grund	Nach freiem Ermessen des Eigentümers, das Wasser wird nicht als Lebensmittel betrachtet	

2.4. Situation im Kanton Bern

Gemäss den Informationen des bernischen Kantonalen Laboratoriums ist die Praxis, «Trinkwasser»-Plaketten anzubringen, nicht allgemein verbreitet. Die Initiative, die mit Gemeindewasser gespeisten Brunnen so zu kennzeichnen, wird von den öffentlichen Verteilern, grundsätzlich den Gemeinden, ergriffen.

Auf kantonaler Ebene wird folgende Praxis angewendet: Ist ein Brunnen öffentlich zugänglich und nicht als «Kein Trinkwasser» gekennzeichnet, so muss das Wasser kontrolliert und geniessbar sein. Die gleichen Anforderungen gelten für Brunnen, die durch private Quellen gespeist werden. Diese Praxis ist der aktuellen Situation im Kanton Freiburg ähnlich, mit dem Unterschied, dass der Anwendungsbereich im Kanton Bern «öffentlich zugängliche Brunnen» und im Kanton Freiburg «Brunnen auf öffentlichem Grund» sind.

3. Schlussfolgerung

Der Staatsrat begrüsst den Vorschlag der Verfasser des Postulats. Jedoch ist er der Ansicht, dass eine generelle Kennzeichnung von Brunnenwasser als Trinkwasser unerwünschte Auswirkungen haben könnte. Wie weiter oben ausgeführt sind die einzigen Brunnen, deren Wasser garantiert Trinkwasser ist, jene, die sich auf öffentlichem Grund befinden und die an das öffentliche Trinkwasserverteilnetz angeschlossen sind. Alle anderen müssen als «Kein Trinkwasser» gekennzeichnet sein. Die Nutzerinnen und Nutzer können daher von vornherein davon ausgehen, dass es sich beim Wasser aus Brunnen auf öffentlichem Grund um Trinkwasser handelt, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt. Somit können sich Wanderer und Spaziergänger getrost bei allen Brunnen ohne Beschilderung auf öffentlichem Grund mit Trinkwasser versorgen.

Eine generelle Kennzeichnung als «Trinkwasser», die nur an Brunnen auf öffentlichem Grund angebracht werden

könnte, die an das Trinkwasserverteilnetz angeschlossen sind, würde die Logik umkehren. Das Wasser aus Brunnen ohne «Trinkwasser»-Schild würde schnell einmal automatisch als kein Trinkwasser betrachtet. Die Logik umzukehren, könnte Zweifel aufkommen lassen an der Qualität des Wassers aus Brunnen, die auf öffentlichem Grund stehen und an denen aus welchen Gründen auch immer (Vergessen, Sachbeschädigung, Abnutzung ...) kein Schild angebracht ist, das darauf hinweist, dass es sich um Trinkwasser handelt.

Bei den Brunnen ausserhalb des öffentlichen Grunds würde das Anbringen eines «Trinkwasser»-Schildes zwar die Unterscheidung zwischen Wasser, das die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt, und solchem, das sie nicht erfüllt, ermöglichen. Doch aus den oben genannten Gründen (fehlende Schutzzone, äussere Einflüsse ...) schätzt der Staatsrat die Anzahl an Brunnen, die durch öffentliche oder private lokale Ressourcen gespeist werden, die den verbindlichen Anforderungen des Lebensmittelrechts entsprechen, als sehr gering ein. Zudem sind die Kosten für die Festlegung von Schutzzonen, die Anpassung der Anlagen an die Normen und die Durchführung von Analysen zur Selbstkontrolle sehr hoch. Da das Wasser, das aus Brunnen fliesst, kostenlos ist, müsste die Übernahme dieser Kosten sorgfältig geprüft werden, wenn die Anzahl der Brunnen in Übereinstimmung mit dem Lebensmittelrecht erhöht werden soll.

Alles in allem hält es der Staatsrat für kontraproduktiv, das Anbringen eines «Trinkwasser»-Schildes an den Brunnen des Kantons, die tatsächlich die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllen, generell einzuführen. Hingegen kann der Staatsrat die Verteiler (im Allgemeinen die Gemeinden), die dies wünschen, nur dazu ermutigen, die Nutzerinnen und Nutzer zu animieren, das Brunnenwasser ihres Netzes, das die Anforderungen an Trinkwasser erfüllt, zu trinken, zum Beispiel durch das Anbringen eines Schildes oder auf andere Weise. Die den Gemeinden/Verteilern eingeräumte Autonomie in diesem Bereich ermöglicht es, die unerwünschten Auswirkungen einer Beschilderungspflicht auf kantonaler Ebene zu vermeiden.
